



*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Ausschuss für internationalen Handel*

2022/2188(INI)

29.6.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich
(2022/2188(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Andreas Schieder, Seán Kelly

Verfasser der Stellungnahmen der gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung
assoziierten Ausschüsse:

Frances Fitzgerald, Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Dragoş Pişlaru, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Pascal Canfin, Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Dan Nica, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Anna Cavazzini, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Martin Hlaváček, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

João Albuquerque, Fischereiausschuss

Laurence Farreng, Ausschuss für Kultur und Bildung

Katarina Barley, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE	3
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	9

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Der Brexit: Das Vereinigte Königreich verlässt die EU

Am 23. Juni 2016 hielt das Vereinigte Königreich ein landesweites Referendum über die EU-Mitgliedschaft des Landes ab. Während in Schottland und Nordirland mehrheitlich für einen Verbleib in der EU gestimmt wurde, wurde in Wales und England dafür gestimmt, die EU zu verlassen. Nach einer fast einjährigen internen Diskussion teilte Premierministerin Theresa May dem Europäischen Rat am 29. März 2017 mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, die EU zu verlassen, wodurch Artikel 50 des Vertrags von Lissabon ausgelöst wurde.

Die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission benannten Michel Barnier zum EU-Verhandlungsführer. Der Europäische Rat verabschiedete Leitlinien zur Festlegung der Bedingungen für den Verhandlungsprozess und berücksichtigte dabei die Grundsätze, Standpunkte und Ziele aus Perspektive der EU. Am 19. Juni 2017 wurden die Verhandlungen offiziell aufgenommen. Der Schwerpunkt wurde hauptsächlich darauf gelegt, mit Blick auf die Bürgerrechte Klarheit zu schaffen, die finanziellen Fragen zu regeln und das die Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland betreffende Karfreitagsabkommen beizubehalten.

Im November 2018 verständigten sich die EU und die Regierung des Vereinigten Königreichs auf den ersten Entwurf eines Austrittsabkommens. Ende desselben Monats wurde dieser Entwurf zusammen mit einer Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich von der EU-Führung gebilligt. Leider ließ die Dynamik nach, da das Parlament des Vereinigten Königreichs den Entwurf infolge einer intensiven internen Debatte ablehnte. Das Vereinigte Königreich ersuchte dreimal um eine Verlängerung der in Artikel 50 genannten Frist, um weiter mit dem Parlament des Vereinigten Königreichs zu verhandeln, das das Gesetz schließlich im Januar 2020 annahm. Zeitgleich nahm das Europäische Parlament das Austrittsabkommen am 23. Januar 2020 an. Formal verließ das Vereinigte Königreich die EU am 31. Januar 2020, bis zum Ende dieses Jahres dauerte die Übergangsphase an.

Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU

Die Umsetzung des Austrittsabkommens war wesentlich für die Ausarbeitung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits. Es wurde am 30. Dezember 2020 unterzeichnet und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Handels- und Kooperationsabkommen ist die Grundlage für die umfassenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer Vielzahl von Bereichen, darunter Energie, Fischerei, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Strafverfolgung, Handel, Verkehr und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Zudem wird mit dem Handels- und Kooperationsabkommen unter anderem durch Streitbeilegungs- und Steuerungsmechanismen für gleiche Ausgangsbedingungen im Sinne eines fairen Wettbewerbs und nachhaltiger Entwicklung sowie für die Achtung der Grundrechte gesorgt.

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU

ist im Vergleich zu anderen Abkommen dieser Art zwischen der EU und Drittländern einzigartig, da es sich auf den Handel und die Kooperation mit einem ehemaligen EU-Mitgliedstaat bezieht. Es ist ein Ersatz für die Handels- und die Kooperationsbedingungen, die galten, als das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat war und von der Zollunion und vom Binnenmarkt der EU¹ profitierte.

Unabhängig vom Brexit sind das Vereinigte Königreich und die EU nach wie vor Nachbarn und haben auf internationaler Ebene weiterhin gemeinsame Interessen und Werte. Daher waren die langsamen Fortschritte der Verhandlungen unter den früheren Regierungen des Vereinigten Königreichs besonders bedauerlich. Die Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU hat sich offenbar seit Ende 2022 verbessert, wobei die politische Einigung auf den Windsor-Rahmen den Höhepunkt darstellt.

Die Verbindung zwischen dem Austrittsabkommen und den Handels- und Kooperationsabkommen

Die meisten Herausforderungen für die Durchführung der beiden Abkommen standen im Zusammenhang mit der anhaltenden Weigerung des Vereinigten Königreichs, seinen rechtlichen Verpflichtungen aus dem Austrittsabkommen nachzukommen. In der politischen Erklärung von Windsor vom 27. Februar 2023 bekundeten die Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs jedoch ihre Absicht, das Potenzial des Handels- und Kooperationsabkommens in Zukunft voll auszuschöpfen.

Mit dem Windsor-Rahmen sollen die Herausforderungen bei der Durchführung im Zusammenhang mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland überwunden werden. Durch die breite Unterstützung sind die Aussichten auf positive Ausstrahleffekte auf weitere Bereiche der Kooperation zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestiegen.

Institutionelle Struktur und Rolle des Europäischen Parlaments

Die im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen institutionellen Regelungen werden seit 2022 in vollem Umfang angewandt. Alle gemeinsamen Gremien haben ihre Tätigkeit aufgenommen und halten regelmäßig Sitzungen ab. Die sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist eine begrüßenswerte Entwicklung.

Was die bilateralen Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Parlament des Vereinigten Königreichs betrifft, war die Einrichtung der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung EU-Vereinigtes Königreich, die im Einklang mit dem Handels- und Kooperationsabkommen erfolgte, eine erfolgreiche Maßnahme, durch die die Zusammenarbeit im Hinblick auf gemeinsame Herausforderungen gefördert wurde. Zuletzt fand am 3./4. Juli 2023 in Brüssel eine Sitzung der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung statt.

Bei der vorausgegangenen Sitzung am 7./8. November 2022 in London hatte sich die Versammlung auf ihre erste Empfehlung an den Partnerschaftsrat verständigt. Diese

¹ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2023/745668/EPRS_ATAG\(2023\)745668_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2023/745668/EPRS_ATAG(2023)745668_EN.pdf)

Empfehlung betraf die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Energiebereich.

Was die Einbeziehung der dezentralen Regionen des Vereinigten Königreichs in die Parlamentarische Partnerschaftsversammlung betrifft, so wurden jeweils zwei Mitglieder der dezentralen Versammlungen vom Parlament des Vereinigten Königreichs eingeladen, als Beobachter teilzunehmen. Das Europäische Parlament lädt die Präsidenten des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.

Nach der letzten Sitzung des aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Delegationen der EU und des Vereinigten Königreichs bestehenden Vorstands der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung am 10. März 2023 gab der Vorstand eine Erklärung heraus, in dem er den Windsor-Rahmen begrüßte und seine Hoffnung äußerte, dass er vollständig umgesetzt werden kann und mit einem neuen partnerschaftlichen Geist zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich einhergehen wird.

Freihandelsabkommen: Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen wird eine neue Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft mit dem Vereinigten Königreich begründet, die sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen erstreckt, sondern auch auf andere Bereiche, zum Beispiel Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Schutz personenbezogener Daten und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Das Handels- und Kooperationsabkommen ist das erste von der EU geschlossene Freihandelsabkommen, in dem für alle Waren, die den geeigneten Ursprungsregeln entsprechen, Nullzollsätze und Nullkontingente vorgesehen sind.

Die Bestimmungen über gleiche Ausgangsbedingungen sind ein Kerngedanke des Abkommens. In Verbindung damit haben sich beide Vertragsparteien verpflichtet, in Bereichen wie dem Umweltschutz, der Bekämpfung des Klimawandels, der Bepreisung von CO₂-Emissionen, den Sozial- und Arbeitnehmerrechten, der Steuertransparenz und den staatlichen Beihilfen durch eine wirksame innerstaatliche Durchsetzung, einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus und die Möglichkeit für beide Vertragsparteien, Abhilfemaßnahmen zu treffen, ein hohes Schutzniveau aufrechtzuerhalten.

Durch das Handels- und Kooperationsabkommen wird ein neuer Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs geschaffen.

Im Hinblick auf den Verkehr ist im Handels- und Kooperationsabkommen eine dauerhafte und nachhaltige Luft-, Straßen-, Schienen- und Seeanbindung vorgesehen, auch wenn der Marktzugang nicht dem entspricht, was durch den Binnenmarkt geboten wird. In dem Abkommen sind Wettbewerbsvorschriften enthalten, um für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen, damit die Fahr- und Fluggastrechte, die Arbeitnehmerrechte und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Für den Energiebereich wurde ein neues Modell für den Handel und die Verbundfähigkeit mit Garantien für einen offenen und fairen Wettbewerb, unter anderem für die

Sicherheitsstandards von Offshore-Anlagen, und für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen.

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen wird angestrebt, eine Reihe von Rechten der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu wahren. Dies betrifft Bürgerinnen und Bürger, die nach dem 1. Januar 2021 im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei des Handels- und Kooperationsabkommen arbeiten bzw. dorthin reisen oder umziehen.

Im Abkommen ist außerdem die Möglichkeit vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich als assoziiertes Land an bestimmten Programmen der EU einschließlich Horizont Europa teilnimmt, sofern bilaterale Protokolle angenommen und Finanzbeiträge beschlossen werden. Aufgrund von ungeklärten Problemen bei der Umsetzung des Austrittsabkommens war die Teilnahme des Vereinigten Königreichs 2022 noch nicht abschließend geklärt, und im Juni 2023 dauerten die Gespräche über den Finanzierungsanteil des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme weiterhin an.

Zusammenarbeit in der Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung

Die Zusammenarbeit in der Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU wurde zwar in die Politische Erklärung zum Austrittsabkommen aufgenommen, jedoch hat die Regierung des Vereinigten Königreichs es abgelehnt, im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens über eine Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verhandeln. Seit 2021 besteht kein bilateraler institutionalisierter Rahmen, mit dem eine einheitliche Reaktion auf außenpolitische Herausforderungen begründet und koordiniert würde.

Der unrechtmäßige und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine war gewiss ein Alarmsignal für eine einheitliche europäische Reaktion zur Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine. Die Vorteile der Koordinierung zwischen geographisch engen Nachbarn mit denselben demokratischen Werten sind heute besonders offensichtlich.

Das Parlament ist dafür offen, die Zusammenarbeit der EU mit dem Vereinigten Königreich auf außen- und sicherheitspolitische Fragen auszuweiten. Dadurch bestünde zum Beispiel die Möglichkeit zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Sanktionen gegen Staatsangehörige und Volkswirtschaften von Drittländern.

Das Parlament würdigt die Beiträge des Vereinigten Königreichs zur Stärkung der euro-atlantischen Sicherheit und lobt die Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Ukraine, unter anderem durch Militärhilfe und den Ausbau der Aufklärungsfähigkeiten. Zudem ist das Parlament darüber erfreut, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs vor Kurzem beschlossen hat, sich dem SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“ anzuschließen. Es ist also ein positiver Trend bei der Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs mit der EU zu verzeichnen, es bleibt jedoch Spielraum für weitere Zusammenarbeit in ähnlichen Bereichen, die für die Sicherheit und Verteidigung Europas wesentlich sind. Im GSVP-Jahresbericht 2022 wird darauf hingewiesen, dass durch parallele Projekte für die Entwicklung von künftigen Luftkampfsystemen Ressourcen ineffizient eingesetzt werden, und empfohlen, die Projekte zusammenzuführen und die Ressourcen zu bündeln.

Verfahren

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich beruht auf Artikel 217 (Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union, Titel V: Internationale Übereinkünfte) in Verbindung mit Artikel 218 (Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union, Titel IV: Restriktive Maßnahmen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Das Handels- und Kooperationsabkommen ist aufgrund seines Anwendungsbereichs und seiner Komplexität als internationales Abkommen ohne Beispiel. Nach Artikel 776 des Abkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre eine Überprüfung seiner Durchführung und etwaiger Zusatzabkommen sowie der damit zusammenhängenden Fragen vorzunehmen.

Daher hat das Parlament für das Handels- und Kooperationsabkommen einen umfassenden, wirksamen und transparenten Kontrollprozess entwickelt und dabei für einen konsistenten und einheitlichen Ansatz gesorgt. In Durchführungsberichten zu internationalen Abkommen muss gebührend berücksichtigt werden, ob zuverlässige Fakten zum Zustand der Durchführung der betreffenden Rechtsvorschrift vorhanden sind. Voraussetzungen für eine wirksame Kontrolle sind das Wissen und die Fachkenntnisse aller beteiligten Ausschüsse in Übereinstimmung mit ihren Zuständigkeiten und Arbeitsverfahren. Die Überwachung des Handels- und Kooperationsabkommens wird von den Ausschüssen auf koordinierte und integrative Weise sowie unter uneingeschränkter Achtung ihrer Zuständigkeiten nach Anhang VI der Geschäftsordnung vorgenommen.

Der Bericht ist die erste Evaluierung der Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens durch das Europäische Parlament seit dessen vorläufiger Anwendung ab dem 1. Januar 2021 und Inkrafttreten am 1. Mai 2021. Seit dem Inkrafttreten hat die Kommission zwei Durchführungsberichte zu dem Abkommen für die Jahre 2021² und 2022³ veröffentlicht. Mit dem Bericht wird beabsichtigt, im Hinblick auf die wichtigsten Themen bei der Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens, ihre zufriedenstellenden Aspekte sowie die Bereiche, in denen die Durchführungsarbeit begonnen werden muss, wie im Fall der Grenzkontrollstellen und der Zollkontrollen des Vereinigten Königreichs von EU-Waren, und in denen die Arbeit fortgesetzt werden muss, Bilanz zu ziehen und zudem Aspekte hervorzuheben, die eine kontinuierliche Überwachung und Kontrolle erfordern, auch durch die Zivilgesellschaft und insbesondere durch die Beteiligung der Internen Beratungsgruppe.

Der Bericht wurde auf integrative Weise ausgearbeitet, indem die parlamentarischen Ausschüsse möglichst umfassend beteiligt und ihre jeweiligen bereichsspezifischen Fachkenntnisse berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden zehn parlamentarische Ausschüsse nach dem Verfahren mit „assozierten“ Ausschüssen (Artikel 57 der Geschäftsordnung, ECON, EMPL, ENVI, ITRE, IMCO, TRAN, AGRI, PECH, CULT und

² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland: 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (COM(2022)0126).

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland: 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (COM(2023)0118).

LIBE) mit dem Verfahren assoziiert, und zwei Ausschüsse (REGI und BUDG) haben beschlossen, mit einer Standardstellungnahme nach Artikel 56 dazu beizutragen. Angesichts des Stellenwerts des Themas wurden die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse von den Längenbeschränkungen gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments über den Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit vom 1. Juli 2019 ausgenommen.

Am 25. Mai 2023 hielt der gemischte Ausschuss AFET-INTA unter Beteiligung von vier Sachverständigen eine öffentliche Anhörung zum Thema „Die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“ ab.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (2022/2188(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹,
- unter Hinweis auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² (im Folgenden „Austrittsabkommen“), einschließlich des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 24. März 2022 über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland: 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (COM(2022)0126),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 15. März 2023 über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland: 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (COM(2023)0118),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland³ mit Blick auf Gibraltar und den Beschluss des Rates vom 20. Juli 2021 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zu Gibraltar,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2022⁴ und zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2022⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2023 zu dem Umsetzungsbericht über das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU⁶,

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

² ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

³ ABl. C 294 vom 23.7.2021, S. 18.

⁴ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 26.

⁵ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 54.

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0080.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/657 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁷,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0000/2023),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Handels- und Kooperationsabkommen ein breites Spektrum von Bereichen abgedeckt wird, darunter Energie, Fischerei, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Strafverfolgung, Handel, Verkehr und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, wodurch eine umfassende Grundlage für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien geschaffen und für gleiche Ausgangsbedingungen im Sinne eines fairen Wettbewerbs und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Achtung der Grundrechte gesorgt wird;
- B. in der Erwägung, dass das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen einen gemeinsamen Rahmen für die Beziehung des Vereinigten Königreichs zur EU darstellen; in der Erwägung, dass beide Abkommen von der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart und ratifiziert wurden und rechtsverbindliche Verträge nach dem Völkerrecht sind; in der Erwägung, dass die Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf der uneingeschränkten Achtung dieser internationalen Verpflichtungen beruhen muss;
- C. in der Erwägung, dass die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens unmittelbar mit der vollständigen Umsetzung des Austrittsabkommens und des Protokolls zu Irland und Nordirland verbunden ist; in der Erwägung, dass dessen vollständige Umsetzung verzögert wurde, während die EU und das Vereinigte

⁷ ABl. L 83 vom 22.3.2023, S. 1.

Königreich gemeinsame Lösungen für die praktischen Herausforderungen suchten, die bei der Umsetzung des infolge des Brexits ausgearbeiteten Protokolls entstanden;

- D. in der Erwägung, dass mit dem Windsor-Rahmen die Herausforderungen, die in den ersten beiden Jahren der Umsetzung des Protokolls zu Irland und Nordirland bei der Anwendung aufgetreten sind, überwunden werden, Rechtssicherheit geschaffen wird und somit der Weg für die vollständige Umsetzung geebnet wird;
- E. in der Erwägung, dass mit dem Abschluss des Windsor-Rahmens für die EU und das Vereinigte Königreich die Möglichkeit geboten wird, mit der Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens fortzufahren und eine positive und stabile Beziehung zu unterhalten;
- F. in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich gemeinsame Werte und gemeinsame Sicherheitsinteressen, sowohl in der unmittelbaren europäischen Nachbarschaft als auch auf weltweiter Ebene, haben;
- G. in der Erwägung, dass durch die Folgen des ungerechtfertigten Einmarschs der Russischen Föderation in die Ukraine und der Wiederkehr des großangelegten Kriegsgeschehens auf den europäischen Kontinent, die wirtschaftliche Instabilität und die vorsätzliche Instrumentalisierung der Volatilität der Energiepreise durch die Russische Föderation unter den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wie auch bei Partnern auf der ganzen Welt eine unmittelbare geopolitische Unsicherheit entstanden ist;
- H. in der Erwägung, dass im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die Achtung, Förderung und wirksame Umsetzung der international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegt, vorgeschrieben sind;
- I. in der Erwägung, dass es sich der allgemeinen Bewertung der Kommission zufolge beim Handels- und Kooperationsabkommen um ein sehr gutes Abkommen handelt, da darin die Interessen der EU in den Bereichen Handel und Kooperation Niederschlag finden und die roten Linien gewahrt bleiben, die von den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten im Zuge des Austrittsverfahrens des Vereinigten Königreichs festgelegt wurden; in der Erwägung, dass die Kommission in ihren jährlichen Durchführungsberichten für die Jahre 2021 und 2022 festgestellt hat, dass die im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Handelsregelungen für Waren und Dienstleistungen trotz kleinerer Durchführungsprobleme im Allgemeinen gut funktioniert haben;
- J. in der Erwägung, dass das Handels- und Kooperationsabkommen das einzige von der EU geschlossene Freihandelsabkommen ist, in dem für alle Waren, die den geeigneten Ursprungsregeln entsprechen, Nullzollsätze und Nullkontingente vorgesehen sind; in der Erwägung, dass den Handelsstatistiken für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens zu entnehmen ist, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs negative Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hatte; in der Erwägung, dass der Waren- und Dienstleistungshandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU stagniert; in der Erwägung, dass der Handel der EU mit anderen Handelspartnern über einen

vergleichbaren Zeitraum wesentlich stärker angestiegen ist als der Handel mit dem Vereinigten Königreich;

- K. in der Erwägung, dass bei der weiteren Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens besondere Überwachungsaktivitäten auf mögliche regulatorische Abweichungen, die mit der Zeit zunehmen werden, ausgerichtet sein sollten; in der Erwägung, dass eine umfassende Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen den Vertragsparteien äußerst wichtig ist; in der Erwägung, dass es ein positives Zeichen ist, dass über das Online-Tool der Kommission im Verlauf des Jahres 2022 keine Beschwerden der Interessenträger über die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens eingegangen sind; in der Erwägung, dass die Unionsorgane in einem regelmäßigen Austausch mit den Interessenträgern stehen, um die praktischen Aspekte der Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens zu erörtern;
- L. in der Erwägung, dass die Unionsgesetzgeber, was den internen Durchführungsprozess der EU zum Handels- und Kooperationsabkommen betrifft, durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2023/657 vom 15. März 2023 zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens den erforderlichen Regelungsrahmen vervollständigt haben;

Wichtigste Schlussfolgerungen

1. weist erneut darauf hin, dass durch den Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die negativen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU begrenzt werden und als Grundlage für eine starke und konstruktive künftige Partnerschaft ein Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen wird, mit dem die gravierendsten Folgen eines Austritts ohne Abkommen vermieden werden und für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen wird;
2. hebt hervor, dass das Handels- und Kooperationsabkommen eines der ambitioniertesten und umfassendsten Handelsabkommen ist, das die EU mit einem Drittland geschlossen hat; betont jedoch, dass die EU-Mitgliedschaft und der zugehörige Zugang zum Binnenmarkt und zur Zollunion dadurch weder ersetzt werden noch ersetzt werden können;
3. ist zutiefst besorgt über das Gesetz über das beibehaltene Unionsrecht (Retained EU Law Bill), das im Fall seiner Verabschiedung mit einer Reihe negativer Folgen einhergehen könnte, durch die für Unternehmen und Interessenträger auf beiden Seiten des Kanals Unsicherheit entstehen und die Arbeitnehmerrechte im Vereinigten Königreich beeinträchtigt werden könnten;
4. ist zutiefst besorgt über das Gesetz über irreguläre Migration, das am 26. April 2023 im Parlament des Vereinigten Königreichs behandelt wurde und im Fall seiner Verabschiedung möglicherweise eine Abweichung von der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Folge hat, durch die eine klare Abweichung zwischen den beiden Vertragsparteien begründet würde und mit der dem Handels- und Kooperationsabkommen zufolge eine Beendigung der Zusammenarbeit in der Strafverfolgung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU einhergehen könnte;

Institutioneller Rahmen

5. begrüßt, dass der institutionelle Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens im Jahr 2022 vollständig zur Anwendung gebracht wurde und dass die im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien gut funktionieren;
6. begrüßt die zügige Einrichtung der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung EU-Vereinigtes Königreich und weist darauf hin, dass 2022 bereits zwei Sitzungen stattgefunden haben und zwei weitere für 2023 geplant sind; ist der Auffassung, dass mit der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung ein guter Rahmen für die parlamentarische Zusammenarbeit und einen offenen Austausch zwischen den Parlamentariern über Themen von gemeinsamem Interesse bereitgestellt wurde;
7. begrüßt, dass gemäß Artikel 13 des Handels- und Kooperationsabkommens die interne Beratungsgruppe der EU, die sich aus 24 Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und sechs Vertretern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zusammensetzt, eingerichtet wurde; weist darauf hin, dass am 3. Oktober 2022 die erste Sitzung der internen Beratungsgruppe der EU und der internen Beratungsgruppe des Vereinigten Königreichs abgehalten wurde; betont, dass die internen Beratungsgruppen unter anderem durch eine proportionale Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgewogen und repräsentativ zusammengesetzt sein müssen und dass darin eine geografische Vertretung aller Teile des Vereinigten Königreichs erforderlich ist;
8. hebt hervor, dass die Zivilgesellschaft eng in die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens einbezogen werden muss; weist darauf hin, dass am 4. Oktober 2022 die erste Sitzung des Forums der Zivilgesellschaft stattfand, bei der gemäß Artikel 14 des Handels- und Kooperationsabkommens Vertreter der Zivilgesellschaft der EU und des Vereinigten Königreichs zusammengebracht wurden; weist darauf hin, dass zu den Vertretern der EU unter anderem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Wissenschaftler und nichtstaatliche Stellen gehörten;
9. bekräftigt die Zusage des Parlaments, die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens sorgfältig zu beobachten; weist erneut darauf hin, dass die Kommission dem Parlament unverzüglich und regelmäßig Informationen über die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens zur Verfügung stellen sollte, erforderlichenfalls vertraulich; begrüßt die weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission;
10. weist erneut darauf hin, dass Gibraltar nicht in den territorialen Anwendungsbereich der Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufgenommen wurde und dass für separate Abkommen zu Gibraltar die vorherige Zustimmung des Königreichs Spanien erforderlich ist;

Handel

11. weist erneut darauf hin, dass durch das Handels- und Kooperationsabkommen eine umfassende und ambitionierte Grundlage für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, geschaffen und gleichzeitig für gleiche Ausgangsbedingungen im Sinne

- eines fairen Wettbewerbs und einer nachhaltigen Entwicklung gesorgt wird; weist erneut darauf hin, dass das Handels- und Kooperationsabkommen ein in der Geschichte der EU einmaliges Freihandelsabkommen ist, da hier der Schwerpunkt darauf liegt, die Abweichungen zu begrenzen anstatt die Angleichung von Handelspartnern zu fördern; weist erneut darauf hin, dass das Handels- und Kooperationsabkommen auch in der Hinsicht einzigartig ist, dass darin für den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Nullzollsätze und Nullkontingente vorgesehen sind;
12. nimmt zur Kenntnis, dass die Handelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich trotz dieser beispiellosen Handelsregelungen mit einem Drittland im Hinblick auf die Waren weitaus stärker stagnieren und im Hinblick auf die Dienstleistungen weniger dynamisch sind als im Fall des EU-Handels mit anderen internationalen Partnern und dass somit der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wie erwartet negative Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hatte; weist erneut darauf hin, dass dieser Ausgang nur eine der negativen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs darstellt und ein unmittelbares Ergebnis der Art von Brexit ist, für die sich die Regierung des Vereinigten Königreichs entschieden hat;
 13. nimmt die Bewertung der Kommission zur Kenntnis, dass die im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Handelsregelungen für Waren und Dienstleistungen insgesamt gut funktionieren, auch wenn es bei der Durchführung gewisse Schwierigkeiten gibt, wie etwa beim Sponsoringsystem für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen für geschäftliche Zwecke und bei der Überprüfung des Ursprungs zur Anwendung der Zollpräferenzbehandlung;
 14. nimmt zur Kenntnis, dass es eine logische Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und insbesondere der Beendigung der Freizügigkeit ist, dass die Chancen für die größtenteils dienstleistungsorientierte Wirtschaft des Vereinigten Königreichs in der EU abgenommen haben;
 15. begrüßt, dass der Partnerschaftsrat damit begonnen hat, eine Grundlage für die einzelfallabhängige Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten, da durch entsprechende Bestimmungen die Freizügigkeit von Fachkräften in Bereichen von gemeinsamem Interesse erleichtert werden kann;
 16. beharrt auf seiner Forderung, dass die beiden Vertragsparteien die Überprüfungsklausel für den künftigen Schutz geografischer Angaben aktivieren;
 17. weist erneut darauf hin, dass das Handels- und Kooperationsabkommen das zerbrechliche Ergebnis langer und schwieriger Verhandlungen ist und daher zum gegenseitigen Nutzen beider Vertragsparteien nach Treu und Glauben vollständig durchgeführt werden sollte; fordert die beiden Vertragsparteien auf, sein riesiges Potenzial voll auszuschöpfen, um den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich weitestgehend zu ermöglichen, ohne dabei zu vergessen, dass die Vorteile einer Mitgliedschaft in Verbindung mit dem Zugang zum EU-Binnenmarkt und zur Zollunion sowie mit der Teilnahme an anderen gemeinsamen und flankierenden politischen Maßnahmen unter keinen Umständen durch ein Freihandelsabkommen zu erzielen sind;

18. teilt die Auffassung der Kommission, dass die horizontalen und produktspezifischen Vorschriften im Handels- und Kooperationsabkommen zufriedenstellend sind und dass die produktspezifischen Vorschriften über technische Anpassungen hinaus nicht mehr überdacht werden sollten, da mit diesen Vorschriften für ein angemessenes Gleichgewicht gesorgt und gleichzeitig ein Beitrag zu dem übergreifenden Ziel der Union, in wesentlichen Bereichen strategische Autonomie zu erreichen, geleistet wird; fordert jedoch, dass im Hinblick auf die Ursprungsregeln für Elektrofahrzeuge sinnvolle Lösungen gefunden werden, da es für EU-Hersteller schwierig ist, Teile, insbesondere Batterien, innerhalb der EU zu beschaffen; fordert das Vereinigte Königreich und die EU als gleichgesinnte Partner auf, neue Wege für die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Rohstoffen, der Entwicklung von klimaneutralen Techniken und anderen Fragen des weltweiten Handels zu erkunden;
19. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Durchführung bestimmter Einfuhrverfahren und -kontrollen des Vereinigten Königreichs für Erzeugnisse aus der EU weiter verzögert; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, den Zeitplan und die Anforderungen zu präzisieren, um weitere Unsicherheit für Unternehmen zu vermeiden und die Zollverfahren des Vereinigten Königreichs im größtmöglichen Umfang zu vereinfachen; hebt hervor, dass die Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wichtig ist, um die Vereinbarkeit der Zollvorschriften und -verfahren zu unterstützen und die Erleichterung des Handels zu fördern;
20. weist erneut darauf hin, dass für das Vereinigte Königreich infolge des gesonderten Regelungsrahmens für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Maßnahmen) nach seinem Austritt aus der EU alle EU-Vorschriften gelten, denen Drittländer unterliegen, die keine dynamische Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften vornehmen; nimmt zur Kenntnis, dass die EU und das Vereinigte Königreich nach dem Brexit weiterhin wichtige Handelspartner bei Agrarlebensmitteln sind und dass die Ausfuhren der EU in das Vereinigte Königreich vom Januar bis Oktober 2022 bei 39,5 Mrd. EUR lagen, ein Anstieg von 15 % im Vergleich zu 2021, und das Vereinigte Königreich in diesem Zeitraum der dritt wichtigste Partner der EU im Hinblick auf die Einfuhren von Agrarlebensmitteln war⁸; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, ein SPS-Abkommen in Erwägung zu ziehen, da der Handel mit Agrarlebensmitteln zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, einschließlich des Handels zwischen Großbritannien und Nordirland, durch eine Angleichung dieser Art erleichtert würde;
21. weist nochmals auf das Kapitel über digitalen Handel des Handels- und Kooperationsabkommens hin, nach dem Datenlokalisierungsanforderungen oder die verpflichtende Offenlegung von Quellcode ausdrücklich verboten sind und gleichzeitig das Recht der EU gewahrt bleibt, Verordnungen über Anforderungen im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten zu erlassen; weist auf den Stellenwert der beiden Angemessenheitsbeschlüsse der EU vom 28. Juni 2021 zu den Vorschriften des Vereinigten Königreichs über den Schutz personenbezogener Daten hin, mit denen die Fortsetzung des Austauschs personenbezogener Daten zwischen Akteuren in der EU und im Vereinigten Königreich ermöglicht wird; weist auf den Entwurf des Gesetzes über Datenschutz und digitale Informationen (Data Protection and Digital Information

⁸ Kommission: Monitoring EU agri-food trade. Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Brüssel, 2022, https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-01/monitoring-agri-food-trade-oct2022_en_1.pdf.

Bill) hin, der im Juli 2022 von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgelegt wurde; weist erneut darauf hin, dass für Unternehmen in der EU und im Vereinigten Königreich erhebliche Herausforderungen entstünden, wenn die Angemessenheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht anerkannt würde; begrüßt die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Hinblick auf die Übermittlung nicht personenbezogener Daten und neu entstehende Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz;

22. begrüßt, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs im November 2022 angekündigt hat, dass die Frist für die Umsetzung der Konformitätsbewertungskennzeichnung des Vereinigten Königreichs (UKCA) für Produkte, die in Großbritannien in Verkehr gebracht werden, verlängert wird;
23. weist erneut darauf hin, dass im Handels- und Kooperationsabkommen ein Kapitel zu den Bedürfnissen und Interessen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) enthalten ist; stellt fest, dass der Verwaltungsaufwand für die Anpassung an die neuen Handelsregelungen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen auf diese Unternehmen besonders starke Auswirkungen hatten, da sie über weniger Mittel verfügen, um sich auf diese neuen Regelungen einzustellen;
24. lobt die laufende Arbeit des Handelspartnerschaftsausschusses sowie der Sonderausschüsse und Handelssonderausschüsse und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, deren Potenzial als bilaterale Gremien, die nach dem Handels- und Kooperationsabkommen eingerichtet wurden und sich unmittelbar mit allen Schwierigkeiten bei der Durchführung befassen können, in vollem Umfang auszuschöpfen; fordert die Kommission auf, das bewährte Verfahren fortzuführen, das Europäische Parlament umfassend und umgehend über die laufende Arbeit und die Entwicklungen in diesen Ausschüssen zu unterrichten;

Gleiche Ausgangsbedingungen

25. fordert die Regierung und das Parlament des Vereinigten Königreichs nachdrücklich auf, die Komplikationen zur Kenntnis zu nehmen, die mit unnötigen systematischen regulatorischen Abweichungen einhergehen würden, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, bei den staatlichen Beihilfen, beim digitalen Handel und bei der Besteuerung, und durch die unweigerlich weitere Schwierigkeiten im Hinblick auf die im Handels- und Kooperationsabkommen zugesagten gleichen Ausgangsbedingungen sowie für Unternehmen aus der EU und dem Vereinigten Königreich und für den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verursacht würden;
26. begrüßt die Änderung der Verfallsklausel im Gesetzesentwurf für die Rücknahme und Reform des beibehaltenen Unionsrechts, die ein Anlass zur Sorge war und bleibt, und betont, dass das Europäische Parlament die legislativen Entwicklungen in dieser Hinsicht im Vereinigten Königreich weiterhin verfolgen wird; fordert eine stärkere regulatorische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, um die wahrscheinlichen Abweichungen zu minimieren; fordert die Kommission auf, die regulatorischen Abweichungen im Vereinigten Königreich weiterhin sorgfältig zu beobachten, da sie ein Risiko für Verstöße gegen das Handels- und Kooperationsabkommen darstellen könnten, insbesondere in Bereichen, die für gleiche

Ausgangsbedingungen relevant sind, zum Beispiel Subventionskontrolle, Besteuerung, Arbeits- und Sozialnormen, Umwelt und Klima; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass durch die aktive Einbeziehung der internen Beratungsgruppe der EU und des Forums der Zivilgesellschaft ein wertvoller Beitrag für den Prozess geleistet wird; hebt hervor, dass die Überwachung und die Handhabung regulatorischer Abweichungen für Nordirland eine besondere Herausforderung darstellen;

27. nimmt zur Kenntnis, dass im Januar 2023 mit dem Subventionskontrollgesetz 2022 das neue Subventionskontrollsystem des Vereinigten Königreichs in Kraft trat; fordert die Kommission auf, die Anwendung des Subventionskontrollgesetzes 2022 sorgfältig zu beobachten;
28. weist darauf hin, dass mit dem Handels- und Kooperationsabkommen ein Mechanismus eingeführt wird, durch den eine Vertragspartei als Reaktion auf negative wesentliche Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen, die sich aus erheblichen Unterschieden zwischen den Parteien ergeben, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts treffen kann; weist erneut darauf hin, dass das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung über die Durchführung und Durchsetzung des Austrittsabkommens sowie des Handels- und Kooperationsabkommens angenommen haben, damit die EU ihre Rechte bei der Durchführung und Durchsetzung der Abkommen wirksam und rechtzeitig ausüben kann; ist zufrieden darüber, dass der Kommission mit dieser Verordnung eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stehen wird, mit der sie im Wege von Durchführungsrechtsakten, soweit erforderlich, eine Reihe der in den beiden Abkommen vorgesehenen Maßnahmen erlassen, ändern, aussetzen oder aufheben kann; hebt hervor, dass beide Vertragsparteien befugt sind, einseitig zu handeln, um ihre Interessen zu schützen, ohne zuvor ein Schiedsverfahren einzuleiten, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass eine Subvention erhebliche negative Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat;

Besondere politikbereichsspezifische Angelegenheiten und thematische Zusammenarbeit

[Mitberatende Ausschüsse]

Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik

29. bedauert, dass im Handels- und Kooperationsabkommen keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit in der Außenpolitik und Verteidigung enthalten sind; betont, dass der Dialog mit dem Vereinigten Königreich über mögliche Wege für eine künftige Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Einklang mit den Bestimmungen der politischen Erklärung und auch im Rahmen der Partnerschaft EU-NATO, der Vereinten Nationen, der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) und anderer internationaler Foren intensiviert werden muss; betont, dass es wichtig ist, die Sanktionsregelungen zu koordinieren;
30. begrüßt die ersten beiden Treffen der EPG im Oktober 2022 und Juni 2023, mit denen im Hinblick auf die außenpolitischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, eine Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit engen Partnern geboten wurde, um die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu stärken und die politische und sicherheitspolitische

Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen weiterzuverfolgen; begrüßt, dass am ersten Treffen in Prag 44 Länder und am zweiten Treffen in Chişinău 45 Länder, darunter enge Partner wie das Vereinigte Königreich, teilnahmen;

31. fordert eine stärkere Beteiligung des Vereinigten Königreichs an europäischen Sicherheits- und Verteidigungsprojekten; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss der Mitglieder der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und des Rates vom 14. November 2022, das Vereinigte Königreich einzuladen, am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“ teilzunehmen, wodurch die gegenseitige schnelle Hilfe bei der Sicherheit und Verteidigung verbessert würde;
32. fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, bei den drängenden strategischen Herausforderungen ernsthaft mit der EU zusammenzuarbeiten und für Komplementarität und Synergieeffekte der Maßnahmen zu sorgen; weist darauf hin, dass durch parallele Projekte für die Entwicklung von künftigen Luftkampfsystemen Ressourcen ineffizient eingesetzt werden könnten und dass im Jahresbericht zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik 2022 empfohlen wird, die Projekte zusammenzuführen;
 -
 - ◦
33. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu beobachten, ob das Handels- und Kooperationsabkommen ordnungsgemäß angewandt wird, gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu treffen und wie dargelegt mögliche Wege für eine künftige Zusammenarbeit zu erkunden;
34. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Vereinigten Königreichs zu übermitteln.